

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
über die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten  
(Kommunalbesoldungs-Verordnung – KomBesVO) <sup>1</sup>**

Vom 20. Februar 1996

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646) wird verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Zuordnung der Ämter der Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten, hauptamtlichen Amtsverweser, der Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden sowie der hauptamtlichen Ortsvorsteher zu den Besoldungsgruppen der Sächsischen Besoldungsordnungen A und B. <sup>2</sup>

**§ 2  
Besoldungsgruppen**

(1) Die Ämter der Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten sowie hauptamtlichen Amtsverweser werden folgenden Besoldungsgruppen der Sächsischen Besoldungsordnungen A und B zugeordnet:

1. *In den Landkreisen:*

**Größengruppe des Landkreises**

Einwohnerzahl	Landrat	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	weitere Beigeordnete
bis 200 000	B 6	B 4	B 3
über 200 000	B 7	B 5	B 4

2. *In den Gemeinden:*

**Größengruppe der Gemeinde**

Einwohnerzahl	Bürgermeister	1. Beigeordneter	weiterer Beigeordneter
mehr als 1 200			
bis 2 000	A 13	–	–
bis 5 000	A 14	–	–
bis 10 000	A 15	–	–
bis 15 000	A 16	A 14	–
bis 20 000	B 2	A 15	–
bis 30 000	B 3	A 16	A 15
bis 40 000	B 4	B 2	A 16
bis 60 000	B 5	B 3	B 2
bis 100 000	B 6	B 4	B 3
bis 250 000	B 7	B 5	B 4
bis 500 000	B 8	B 6	B 5
über 500 000	B 9	B 7	B 6

(2) Das Amt eines Bürgermeisters, der zugleich Gemeinschaftsvorsitzender einer Verwaltungsgemeinschaft ist, ist der Besoldungsgruppe zuzuordnen, der die Summe der Einwohnerzahlen der erfüllenden Gemeinde und der Hälfte der Einwohnerzahl der übrigen beteiligten Gemeinden zugrunde liegt.

(3) Die Ämter der Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden werden folgenden Besoldungsgruppen der Sächsischen Besoldungsordnung A zugeordnet:

**Größengruppe des Verwaltungsverbandes**

Einwohnerzahl	Verbandsvorsitzende
bis 5 000	A 12
bis 7 500	A 13
bis 10 000	A 14
über 10 000	A 15

(4) Ist durch eine Erhöhung der Einwohnerzahl an dem nach § 4 maßgebenden Stichtag ein Landkreis, eine Gemeinde oder ein Verwaltungsverband in eine höhere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Zuordnung der Ämter mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. <sup>3</sup>

**§ 3  
Abweichende Zuordnung des Amtes**

# Kommunalbesoldungs-Verordnung

(1) Das Amt eines kommunalen Wahlbeamten ist nach Ablauf einer Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter auch in unterschiedlichen Gebietskörperschaften des Freistaates Sachsen von insgesamt sieben Jahren der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuzuordnen. Satz 1 gilt nicht für die Ämter der kommunalen Wahlbeamten eines Landkreises. Die Zeiten derjenigen, die ihr Amt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17. Mai 1990 (GBl. I. Nr. 28 S. 255) angetreten haben, werden berücksichtigt.

(2) Die Zuordnung des Amtes nach Absatz 1 darf die nach § 2 vorgenommene Zuordnung des Amtes nur um eine Besoldungsgruppe überschreiten. Die Besoldungsgruppe B1 bleibt dabei außer Betracht.

(3) Für hauptamtliche Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.<sup>4</sup>

## § 4 Einwohnerzahl

(1) Maßgebende Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen für den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend.

(2) Maßgebende Einwohnerzahl bei Verwaltungsverbänden ist die Summe der Einwohnerzahlen gemäß Absatz 1 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

(3) Werden Körperschaften umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft gemäß Absatz 1 zu errechnen.

## § 5 Rechtsstand

Verringert sich die Zahl der Wohnbevölkerung und gelangt die Körperschaft dadurch in eine niedrigere Größengruppe, so behalten die im Amt befindlichen kommunalen Wahlbeamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe. Dies gilt auch für unmittelbar folgende Amtszeiten, sofern der kommunale Wahlbeamte wiedergewählt wird.

## § 6 Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der kommunale Wahlbeamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

## § 7 gestrichen<sup>5</sup>

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die *Vorläufige Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten* vom 11. September 1992 (SächsGVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1994 (SächsGVBl. S. 1537), außer Kraft.

Dresden, den 20. Februar 1996

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

- 
- 1 Überschrift geändert durch *Verordnung vom 8. April 1997* (SächsGVBl. S. 361)
  - 2 § 1 geändert durch *Verordnung vom 8. April 1997* (SächsGVBl. S. 361)
  - 3 § 2 geändert durch *Artikel 10c des Gesetzes vom 29. Januar 2008* (SächsGVBl. S. 102, 133)
  - 4 § 3 neu gefasst durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 24. August 2000* (SächsGVBl. S. 367) und geändert durch *Artikel 10c des Gesetzes vom 29. Januar 2008* (SächsGVBl. S. 102, 133)
  - 5 § 7 gestrichen durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 24. August 2000* (SächsGVBl. S. 367)
- 

## Änderungsvorschriften

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Kommunalbesoldungs-Verordnung vom 8. April 1997 (SächsGVBl. S. 361)

Änderung der Kommunalbesoldungs-Verordnung

# Kommunalbesoldungs-Verordnung

Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665, 665)

Änderung der Kommunalbesoldungs-Verordnung

Art. 2 der Verordnung vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367, 367)

Änderung der Kommunalbesoldungs-Verordnung

Art. 10c des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133)